

# Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2015 Nr. 3 Rostock, 17.03.2015

Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 12. März 2015

HERAUSGEBER DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ROSTOCK 18051 ROSTOCK

# Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 12. März 2015

Aufgrund von § 43 Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 208, 211) geändert wurde, erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:

### § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Durch die Habilitation wird die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre für ein oder mehrere Fächer (Habilitationsgebiet) nachgewiesen.
- (2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock vollzieht die Habilitation für Fächer, die an der Fakultät vertreten sind, und verleiht damit das Recht, dem geführten Doktorgrad den Zusatz "habil." anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben (§ 2 Absätze 2 und 3) erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.". Bei Habilitierten, die ihren Doktorgrad nicht in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworben haben, wird dem Doktortitel der Zusatz "habil. rer. pol." angefügt.
- (3) Die Habilitation erfolgt auf der Grundlage einer von der/dem Antragstellenden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift), eines Nachweises der Lehrbefähigung und eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Habilitation sind:
  - a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer Hochschule,
  - b) der Erwerb eines Doktorgrades an einer Hochschule, in der Regel des Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Ausnahmen Absatz 2 und 3),
  - c) die Vorlage einer Habilitationsschrift.
- (2) Anstelle des Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kann ein anderer an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbener Doktorgrad oder andere gleichwertige wissenschaftliche Leistungen anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Gleichwertige ausländische akademische Grade können für den Doktorgrad eintreten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Antragstellende müssen sich auf dem Habilitationsgebiet in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch anerkannte Forschungsergebnisse ausgewiesen haben.
- (5) Antragstellende sollen vor der Zulassung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an einer Universität eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden, davon mindestens vier Semesterwochenstunden an der Universität Rostock, ausgeübt haben.

### § 3 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist von der/dem Antragstellenden unter Angabe des Habilitationsgebietes schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  - a) vier Exemplare der Habilitationsschrift (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn für die Habilitationsschrift nach § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 mehr als drei Gutachten angefordert werden),
  - b) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
  - c) die Urkunde über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (beglaubigte Kopie oder Abschrift),
  - die Promotionsurkunde oder die Unterlagen für den Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation (beglaubigte Kopie oder Abschrift),
  - e) Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 in Form jeweils eines Belegexemplars der wissenschaftlich besonders bedeutenden Veröffentlichungen sowie des vollständigen Verzeichnisses (vierfach) der Veröffentlichungen und der wissenschaftlichen Vorträge (weitere Exemplare sollen nachgeliefert werden, wenn zur Habilitationsschrift nach § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 mehr als drei Gutachten angefordert werden).
  - f) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls mit Ergebnissen von Lehrevaluationen,
  - g) gegebenenfalls Nachweise über Fort- und Weiterbildung im Bereich der Hochschuldidaktik.
  - h) ein amtliches Führungszeugnis,
  - eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die/der Antragstellende bereits um eine Habilitation nachgesucht hat. Wurden bereits an einer anderen Hochschule oder an einer anderen Fakultät Habilitationsversuche unternommen, so ist dem neuerlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch je ein Exemplar der alten Habilitationsschrift oder eine Erklärung darüber beizufügen, welche wissenschaftlichen Arbeiten bei früheren Habilitationsversuchen eingereicht wurden.
  - j) ein Vorschlag mit drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag im Habilitationskolloquium, deren Inhalte nicht mit bereits veröffentlichten Arbeiten und der Habilitationsschrift identisch sein sollen,
  - k) eine Versicherung, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - I) eine Angabe des Lehrgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (3) Dem Antrag kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Gutachterbestellung beigefügt werden.
- (4) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung entschieden hat. Mit der Zurücknahme gilt die Habilitationsschrift als nicht eingereicht.

### § 4 Die Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der/des Antragstellenden auf dem gewählten Habilitationsgebiet. Sie hat von einer/einem einzelnen Antragstellenden verfasst zu sein, soll sich in Inhalt und Thema deutlich von ihrer/seiner Dissertation unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung über die einer Dissertation hinausgehen.

- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In einer kumulativen Habilitationsschrift (Absatz 3) können deutsch- und englischsprachige Arbeiten kombiniert werden.
- (3) Mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten können, gegebenenfalls zusammen mit nicht veröffentlichten Arbeiten, als kumulative Habilitationsschrift eingereicht werden, wenn sie in engem fachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den Einzelarbeiten eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem fachwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und folgende Kriterien erfüllt: (i) Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen; (ii) Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Habilitationsschrift eingereicht werden, klar hervorgehen; (iii) Sind mehrere Autorinnen und Autoren an den Originalarbeiten beteiligt, so ist der eigene Anteil der/des Antragstellenden explizit auszuweisen;
- (4) Die Institute, die die Fachgebiete vertreten, in denen die Lehrbefähigung an der Fakultät erlangt werden kann, können Empfehlungen hinsichtlich der Zahl und der Qualität der als kumulative Habilitationsschrift einzureichenden Arbeiten erarbeiten. Dabei können Qualitätsindizes aus wissenschaftlichen Zeitschriftenrankings oder in Gestalt von Impactfaktoren verwendet werden. Nach Genehmigung durch den Fakultätsrat werden diese Empfehlungen zusammen mit der Habilitationsordnung auf den Internetseiten der Fakultät publiziert.

### § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Sind die Zulassungsformalitäten gemäß § 3 erfüllt, so prüft die Dekanin/der Dekan innerhalb von vier Wochen nach Beantragung des Habilitationsverfahrens die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 und legt den Antrag dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Anschließend beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens.
- (2) Das Verfahren ist nicht zu eröffnen, wenn
  - a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt oder
  - b) Antragstellende bereits in einem früheren Habilitationsverfahren an einer deutschen Hochschule endgültig gescheitert sind (das heißt, dieses frühere Verfahren auch nach Wiederholung erfolglos war oder durch die Antragstellenden auf eine Wiederholung verzichtet wurde) oder
  - c) Antragstellenden ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden, oder wenn Verhaltensweisen der Antragstellenden offenkundig sind, die mit der Würde einer Hochschullehrerin beziehungsweise eines Hochschullehrers nicht vereinbar sind, oder
  - d) die Fakultät nicht zuständig ist.
- (3) Die Eröffnung kann versagt werden, wenn
  - a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 unvollständig sind und die/der Antragstellende eine ihr/ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lassen oder
  - b) sie/er an einer anderen Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist.
- (4) Der Beschluss ist der/dem Antragstellenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteröffnung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nach Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat beruft die Dekanin/der Dekan die Habilitationskommission ein.

### § 6 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch, bewertet die Habilitationsleistungen und erarbeitet den Vorschlag zur Verleihung der Lehrbefähigung, über den der Fakultätsrat entscheidet.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus allen Professorinnen und Professoren der Fakultät mit Ausnahme der nicht habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus den weiteren habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie aus den Gutachterinnen und Gutachtern der jeweiligen Habilitationsschrift. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan und als Abwesenheitsvertretung die Prodekanin/der Prodekan. Personen, die im jeweiligen Verfahren selbst Gutachterin/Gutachter sind, dürfen nicht den Vorsitz führen. In diesem Fall wählt die Habilitationskommission zum Vorsitz ein anderes Mitglied aus ihren Reihen, das nicht zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt ist. Die Abstimmung über den Vorsitz kann elektronisch per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Habilitationskommission können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden weitere fachkompetente habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer wissenschaftlicher Einrichtungen angehören, sofern dies der Fakultätsrat beschließt.

# §7 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission beschließt über die Einholung von Gutachten zur Beurteilung der Habilitationsschrift.
- (2) Es sind mindestens drei Gutachten erforderlich. Mit der Begutachtung darf nur beauftragt werden, wer selbst für ein Fach habilitiert ist, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder als Professorin oder Professor im angestrebten Habilitationsgebiet forscht und lehrt. Mindestens ein Gutachten muss von einer hauptamtlich der Fakultät angehörenden Person erstellt werden; mindestens ein weiteres Gutachten muss von einer/einem auswärtigen Fachgelehrten stammen.
- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationskommission und sollen eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift beinhalten. In den Gutachten ist nachvollziehbar auszuweisen und zu begründen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines Dr. habil. zu stellen sind.
- (4) Die Gutachteraufträge sollen von den Beauftragten innerhalb von 14 Tagen angenommen oder abgelehnt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt werden.
- (5) Die den Gutachterinnen und Gutachtern zur Beurteilung übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift gehen in deren Eigentum über.
- (6) Die Habilitationsschrift wird mit den Gutachten allen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jedes Mitglied kann zudem ein eigenes Fachgutachten erstellen, das den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

## § 8 Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift. Sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf Grundlage der vorliegenden Gutachten diese Entscheidung zu treffen, so kann sie beschließen, weitere Gutachten einzuholen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Hat die Kommission festgestellt, dass sie auf Grundlage der vorliegenden Gutachten eine fundierte Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift treffen kann und stimmen die Gutachten in ihren Empfehlungen hinsichtlich der Annahme der Habilitationsschrift überein, so schließt sich die Habilitationskommission dieser Empfehlung an. Stimmen die abgegebenen Gutachten in ihrer Empfehlung nicht überein, so entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission.
- (3) Die Entscheidung über die Annahme oder die Nichtannahme ist der Habilitandin/dem Habilitanden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtannahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Nach der Entscheidung der Habilitationskommission ist der Habilitandin/dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

### § 9 Nichtannahme der Habilitationsschrift und Wiederholung des Verfahrens

- (1) Mit der Nichtannahme einer Habilitationsschrift ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Eine einmalige Wiederholung ist möglich. Personen, deren Habilitationsverfahren wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift erfolglos beendet ist, können in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen. Über eine Verkürzung der Frist entscheidet die Habilitationskommission.
- (2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.

# § 10 Entscheidung über Nachweis der Befähigung zur Lehre und über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags im Habilitationskolloquium

Ist die Habilitationsschrift angenommen worden, so

- 1. entscheidet die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder, ob die gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe f und g eingereichten Unterlagen ausreichen, die Befähigung zur Lehre an einer Universität im Habilitationsgebiet nachzuweisen. Hierzu ist die Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans einzuholen. Werden die Unterlagen von der Habilitationskommission als nicht ausreichend erachtet, so ist der Nachweis der Befähigung zur Lehre durch eine Probevorlesung (§ 11) zu erbringen.
- 2. wählt die Habilitationskommission aus den nach § 3 Absatz 2 Buchstabe j vorgelegten Vorschlägen ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag im Habilitationskolloquium aus und legt den Termin für das Kolloquium (§ 13) fest.

### § 11 Probevorlesung

- (1) Die Probevorlesung ist als Lehrprobe in deutscher Sprache abzuhalten. Sie ist fakultätsöffentlich. Mit ihr soll die Habilitandin/der Habilitand die Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Themen im Rahmen des Lehrbetriebes nachweisen. Ihre Dauer beträgt 45 Minuten. Auf Antrag kann die Habilitationskommission auch eine Probevorlesung in englischer Sprache zulassen. Das Gebiet muss dabei dem angestrebten Habilitationsgebiet entsprechen; das zu behandelnde Thema ist zwischen der Habilitandin/dem Habilitanden und einer das Fachgebiet vertretenden Hochschullehrer der Fakultät zu vereinbaren und durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen.
- (2) Zur Bewertung der Probevorlesung sind der Habilitationskommission zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter, die zuvor vom Fakultätsrat hierfür bestimmt wurden, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten zur Seite zu stellen. Sie holen nach Abschluss der Probevorlesung ein Meinungsbild der Studierenden ein und stellen es der Habilitationskommission vor. Das Meinungsbild soll dabei eine Beurteilung der Probevorlesung anhand der für die reguläre Lehrevaluation verwendeten Kriterien, soweit anwendbar, beinhalten.
- (3) Bei einem Rücktritt der Habilitandin/des Habilitanden von der Probevorlesung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen gilt die Leistung der Probevorlesung als nicht angenommen (§ 12 Absatz 4). Hat die Habilitandin/der Habilitand die Gründe des Rücktritts nicht zu vertreten, so ist ein neuer Termin für die Probevorlesung festzulegen.

### § 12 Entscheidung über die Annahme der Probevorlesung

- (1) Nach der Probevorlesung und der Einholung des Meinungsbildes der Studierenden erfolgt eine Beratung der Habilitationskommission über die gezeigte Leistung und die Eignung der Habilitandin/des Habilitanden als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme der Probevorlesung.
- (3) Die Habilitandin/der Habilitand ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten. Bei Nichtannahme ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu verbinden.
- (4) Werden die Leistungen der Probevorlesung nicht angenommen, so ist eine einmalige Wiederholung der Probevorlesung mit einem neuen Thema möglich. Zwischen der Entscheidung über die Nichtannahme und der neuen Probevorlesung sollen nicht weniger als ein Monat und nicht mehr als sechs Monate liegen. Wird die zweite Probevorlesung ebenfalls nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

#### § 13 Kolloquium

(1) Das Kolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag und der wissenschaftlichen Aussprache. Es erfolgt in der Regel in deutscher Sprache und findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden kann die Habilitandinskommission auch ein Kolloquium in englischer Sprache zulassen. Mit Zustimmung der Habilitandin/des Habilitanden kann die/der Vorsitzende der Habilitationskommission die Fakultätsöffentlichkeit herstellen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission. Über Inhalt und Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Ladungsfrist für die Habilitandin/den Habilitanden beträgt mindestens 14 Tage. Auf die Einhaltung dieser Frist kann mit ihrer/seiner Zustimmung verzichtet werden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss findet die wissenschaftliche Aussprache statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten und kann sich auf alle Fragen erstrecken, die zu den von der Habilitandin/dem Habilitanden erstrebten Lehrgebieten gehören.
- (4) Bei einem Rücktritt der Habilitandin/des Habilitanden vom Kolloquium aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen gilt das Kolloquium als nicht angenommen (§ 14 Absatz 5). Hat die Habilitandin/der Habilitand die Gründe des Rücktritts nicht zu vertreten, so ist ein neuer Termin für das Kolloquium festzusetzen.

### § 14 Entscheidung über die Annahme des Kolloquiums

- (1) Nach dem Kolloquium erfolgt eine abschließende Beratung der Habilitationskommission über die gezeigte Leistung und die Eignung der Habilitandin/des Habilitanden als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Die Habilitationskommission entscheidet in geheimer Abstimmung über die Annahme des Kolloquiums. Die Annahme erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission.
- (2) Wurde das Kolloquium angenommen, so entscheidet die Kommission unter Berücksichtigung der Habilitationsschrift, der vorgelegten Nachweise weiterer wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe d, der nachgewiesenen Leistungen in der Lehre sowie des Kolloquiums mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder, für welches Habilitationsgebiet die Lehrbefähigung zuerkannt werden soll.
- (3) Mit der Annahme des Kolloquiums und der Entscheidung über das Habilitationsgebiet ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet.
- (4) Über die Entscheidungen der Kommission zur Annahme des Kolloquiums und zum Habilitationsgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird, ist die Habilitandin/der Habilitand unverzüglich zu unterrichten. Bei einer Nichtannahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu verbinden. Wurde bei der Festlegung des Habilitationsgebietes vom gestellten Antrag abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen.
- (5) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen des Kolloquiums abgelehnt, so besteht die einmalige Möglichkeit der Wiederholung mit einem anderen Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Die Habilitandin/der Habilitand hat dazu erneut drei Themenvorschläge einzureichen, von denen die Habilitationskommission einen auswählt. Zwischen der Ablehnung des Kolloquiums und seiner Wiederholung sollen mindestens sechs Monate liegen. Über eine Verkürzung der Frist entscheidet die Habilitationskommission. Wird das wiederholte Kolloquium ebenfalls nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet

# § 15 Protokoll und Entscheidung des Fakultätsrats

- (1) Über den gesamten Verlauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission unterschrieben wird.
- (2) Sind die Habilitationsleistungen erbracht, so beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission über die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Habilitationsgebiet.

#### § 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Habilitationsschrift gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock. Nach der Abgabe der Pflichtexemplare gilt die Habilitationsschrift als veröffentlicht.

#### § 17 Vollzug der Habilitation

- (1) Nach erfolgreicher Beendigung des Habilitationsverfahrens erhält die Habilitandin/der Habilitand unverzüglich eine schriftliche Mitteilung durch die Dekanin/den Dekan.
- (2) Nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift gemäß § 16 erhält die Habilitandin/der Habilitand die Habilitationsurkunde. Die Urkunde enthält die Personalien, den Titel der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Habilitationsgebietes, die Bezeichnung der verleihenden Fakultät und das Datum der Beschlussfassung gemäß § 15. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan in feierlicher Form vorgenommen. Damit ist die Habilitation vollzogen. Mit dem Empfang der Urkunde ist die Habilitandin/der Habilitand berechtigt, den nach § 1 Absatz 2 erworbenen Titel zu führen.

### § 18 Wirkung der Habilitation ("facultas docendi" und "venia legendi")

- (1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung ("facultas docendi") erworben.
- (2) Habilitierte haben das Recht, beim Dekanat die Erteilung einer Lehrbefugnis ("venia legendi") für ihr Habilitationsgebiet zu beantragen. Dem Antrag ist eine Willenserklärung beizufügen, an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Bei zustimmender Entscheidung über Verleihung und Umfang der Lehrbefugnis beantragt der Fakultätsrat gemäß § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Verleihung der Lehrbefugnis beim Akademischen Senat. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verbunden. Über die Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Mit der Erweiterung der Habilitation nach § 19 kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis erweitert werden.
- (4) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält neben den Personalien die Bezeichnung des Fachgebietes, die Bezeichnung des verleihenden Gremiums und das Datum der Beschlussfassung. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan sowie der/dem Vorsitzenden des Akademischen Senats unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.
- (5) Spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis soll eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein Thema aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, abgehalten werden, zu der das Dekanat einlädt.
- (6) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Semester unentgeltlich anzubieten (Titellehre). Die Lehrveranstaltung ist gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Soll die Lehrtätigkeit unterbrochen werden, so muss dies rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit schriftlich beim Dekanat beantragt

werden. Die Unterbrechung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Bei der Entscheidung ist gegebenenfalls das Recht der Privatdozentin/des Privatdozenten auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule zu berücksichtigen.

- (7) Durch Habilitation und Lehrbefugnis werden kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Vergütung, eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Der Inhalt eventuell bestehender Beschäftigungsverhältnisse zur Universität Rostock wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht berührt.
- (8) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat widerrufen werden, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in der Person vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- (9) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn auf ihre Ausübung verzichtet wird, mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitation) oder der Ernennung zur Professorin/zum Professor auf Lebenszeit. Bei einer befristeten Ernennung sowie bei Ernennung zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.
- (10) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Vor der Rücknahme ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.
- (11) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf der Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

#### § 19 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag einer/eines an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Habilitierten kann die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Lehrbefähigung auf weitere Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausweiten, wenn die/der Antragstellende wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine solche Ausdehnung rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften und gegebenenfalls weitere Unterlagen beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

#### § 20 Umhabilitation

Auf Antrag der/des Habilitierten kann eine an einer anderen Fakultät oder Hochschule vollzogene Habilitation einer an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vollzogenen gleichgestellt werden. Diese Umhabilitation erfolgt auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Kolloquiums. §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

### § 21 Aberkennung der Habilitation

(1) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht oder wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Fakultätsrat nachträglich Habilitationsleistungen für ungültig erklären, den akademischen Grad des habilitierten Doktors entziehen und die Habilitationsurkunde einzie-

hen. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die erfolgreiche Habilitation geheilt.

(2) Der Habilitandin/dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 22 Recht auf Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens erhält die Habilitandin/der Habilitand das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakte. Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht, Abschriften zu fertigen oder auf eigene Kosten im Dekanat Kopien herstellen zu lassen.

#### § 23 Widerspruchsrecht

- (1) Antragstellende können gegen eine belastende Entscheidung im Rahmen des Habilitationsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat Widerspruch erheben.
- (2) Der Fakultätsrat prüft, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Ist das nicht der Fall, wird der Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

# § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Januar 1996 außer Kraft.
- (2) Alle vor der Veröffentlichung eröffneten Habilitationsverfahren werden nach der bisher gültigen Habilitationsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. März 2015 und der Genehmigung des Rektors vom 12. März 2015.

Rostock, 12. März 2015

Der Rektor der Universität Rostock Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck